

Werk

Titel: Berliner Gemeinderecht / Magistrat [Hrsg.]

Autor: Fischer, Karl H.

Ort: Tübingen

Jahr: 1916

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0035|log68

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

der Rechtskraft der „Vertragsgesetze“. Er sagt diesbezüglich: „Das Vertragsgesetz ist zwar keine lex, es ist aber legis vice, und kann daher jedem formellen Gesetze derogieren Letzterem gegenüber bedeutet die Derogierung durch das jüngere Vertragsrecht keine absolute Vernichtung, sondern eine bloße Suspension für die Dauer vertraglicher Normierung“ (S. 136, 137).

Auf interessante Einzelheiten, deren die Schrift eine ganze Reihe enthält, kann im Rahmen dieser Rezension leider nicht eingegangen werden.

F r a n z W e y r.

Berliner Gemeinderecht. Herausgegeben vom Magistrat. Zweite, ergänzte Auflage. (Verlag von Julius Springer in Berlin.) Zweiter Band: Beamten- und Angestelltenrecht. In Leinwand gebunden Preis 5 M. Dritter Band: Schulverwaltung, Abteilung I: Volksschulen, Taubstummen- und Blindenschule. In Leinwand gebunden Preis M. 4.20. Zehnter Band: Gaswerke und Elektrizitätsangelegenheiten. In Leinwand gebunden Preis M. 4.60.

Es wird wohl kaum eine deutsche Großstadt geben, die nicht die wichtigsten Teile des städtischen Rechts in übersichtlicher Form gesammelt und durch den Druck vervielfältigt herausgegeben hat. Man findet solche Sammlungen unter den verschiedensten Namen; die gebräuchlichsten Bezeichnungen sind wohl Bürgerrecht, Ortsrecht, Gemeindebürgerrecht, Gemeinderecht. Ein solches Unternehmen ist unter mehr als einem Gesichtspunkt zu begrüßen, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß dadurch nicht sämtliche in Betracht kommenden Zwecke in gleicher Weise erreicht werden. Der erste Zweck, der gewöhnlich das Unternehmen hervorrief und dem auch stets genügt wird, ist das Bedürfnis des inneren Dienstes, die bedeutsameren Dienstvorschriften rasch zur Hand zu haben, ohne durch das lästige Nachschlagen in den umfangreichen Jahrgängen der Amtsblätter Zeit verlieren zu müssen. In zweiter Linie ist es häufig auf die Belehrung der Bürgerschaft und damit auf die Erweckung eines größeren Verständnisses für die Tätigkeit der städtischen Verwaltung abgesehen; daneben steht sicher nicht selten auch das Bestreben, anderen Städten und der Öffentlichkeit überhaupt zu zeigen, wie wohlgeordnet die Einrichtungen der berichtenden Stadt sind.

Das Ortsrecht der größten reichsdeutschen Stadt hat ein Anrecht auf besondere Beachtung. Die erste Auflage davon ist in den Jahren 1907 bis 1909 erschienen; Magistratsrat WÖLBLING, der mit der Besorgung der zweiten Auflage betraut ist, bemerkt dazu im Vorwort zu deren 10. Band, daß „die erste Auflage nie vollständig geworden, zum Teil jedoch infolge der raschen Entwicklung der städtischen Verwaltung schon wieder veraltet ist“. Von der zweiten Auflage liegen mir zur Besprechung die drei Bände vor,

die oben angegeben sind; die Fertigstellung ist für die Zeit nach Ablauf von 2—3 Jahren angekündigt.

Es entspricht der Natur der Sache, daß sich die Besprechung solcher Sammelwerke weniger auf den Inhalt als auf ihre Form zu beziehen hat. Der Inhalt ist so ungeheuer reichhaltig, daß auf ihn nicht weiter eingegangen werden kann. Es ist nur allgemein hervorzuheben, daß sich der genannte Bearbeiter der zweiten Auflage mit Recht nicht auf die Aufnahme der zurzeit geltenden Vorschriften beschränkt, sondern, soweit dies veranlaßt war, auch die geschichtliche Entwicklung in weitem Maß berücksichtigt hat; das gilt namentlich für die Darstellung des Gaswerks im 10. Band, der dadurch zugleich für den Historiker eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bekommen hat. Im gleichen Band sind auch eine Reihe von gerichtlichen Urteilen mitgeteilt, leider ohne Angabe der Entscheidungsgründe. Gegenüber den auf S. 190 f. wiedergegebenen Auszügen aus „gerichtlichen Erkenntnissen, betr. die inneren Angelegenheiten der städtischen Gaswerke“ wird der Einwand nicht zu unterdrücken sein, daß die abgedruckten Urteile von Amts- und Landgerichten über die Beziehungen zwischen Werk und Benützern doch keine Besonderheit für das Berliner Gemeinderecht darstellen und daß entweder alle derartigen Urteile mitzuteilen gewesen wären oder gar keine; die Beschränkung auf diejenigen, die zufällig in Berliner Streitigkeiten ergingen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird den nichtjuristischen Leser mitunter irre führen, zumal die (bis 1891 zurückliegenden) Urteile teilweise mit der neueren oberstrichterlichen Rechtsprechung nicht immer durchaus übereinzustimmen scheinen. Im dritten Band werden vielfach die gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Grundlagen des dort behandelten Rechtsgebiets abgedruckt, was die Verständlichkeit zweifellos erhöht. Im großen und ganzen ist zu sagen, daß der Leser einen Einblick in ein trefflich geordnetes Gemeinwesen erhält und daß vielfach andere Städte und Stellen aus einem Vergleich wertvolle Anregungen entnehmen werden; ich halte es für völlig zutreffend, wenn die beigegebene Ankündigung des Berliner magistratischen Nachrichtenamts bemerkt: „Da das Verwaltungsrecht der Stadt Berlin in umfassendster Weise alle Gebiete berührt, für welche die Gemeinden zuständig sind, so bietet das Werk ein allgemeines Interesse, insbesondere für andere Gemeinden und die mit Gemeindeangelegenheiten betrauten Staatsbehörden.“ In diesem Zusammenhang nur noch eine Anregung: Wer mehrere solcher Bürgerbücher — oder wie man dieselben nennen will — in die Hand bekommt, stellt Vergleiche der genannten Art unwillkürlich selbst an; dabei drängt sich der Gedanke auf, daß es für die einzelnen Städte oder Verbände oder auch für die Wissenschaftler eine sehr dankenswerte Aufgabe wäre, wenn sie den wichtigeren Inhalt der Gemeinderechte ihres Bereichs wenigstens für einzelne Rechtsgebiete übersichtlich etwa in der Art zusammenstellen würden, wie früher in den Lehrbüchern ein gemeines deut-

sches Zivilprozeßrecht aus den zahlreichen einzelstaatlichen Rechten herausdestilliert wurde. Das müßte eine wahre Fundgrube der praktischen Gemeindepolitik und eine unschätzbare Ergänzung zu jeder Darstellung eines bundesstaatlichen Gemeinderechts werden.

Was die von Magistratsrat WÖBLING geschaffene Form der Darbietung betrifft, so ist zunächst anzuerkennen, daß die meisten vorliegenden Bände gut gegliedert sind; am schlechtesten scheint mir die Einteilung im zweiten Band zu sein, dessen außerordentlich umfangreiches Material doch etwas zu schematisch in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerlegt ist. Sehr freuen werden sich die Benützer darüber, daß jedem Band ein ausführliches Sachregister beigegeben ist; das sollte künftig bei keinem derartigen Unternehmen fehlen. Darüber, ob im einzelnen Fall eine Vorschrift aufzunehmen war oder nicht, kann man naturgemäß mindestens vom Standpunkt des auswärtigen Lesers aus mitunter streiten; wenn z. B. im dritten Band 20 Seiten der Mitteilung derjenigen Stiftungen gewidmet sind, die von der Schuldeputation verwaltet werden (S. 206—226), so wird das vielen als unnötiger Ballast erscheinen, wodurch aber nicht bestritten werden soll, daß diese Zusammenstellung für den inneren Dienst Bedeutung haben kann. Wenn ich trotz allem hervorgehobenen Guten die Form der Darbietung nicht bedingungslos anzuerkennen vermag, so liegt dies daran, daß die gewöhnliche Buchform gewählt worden ist ohne Rücksicht auf die vielfachen Mängel, die ihr für solche Unternehmen anhängen, und auf die Besserungsversuche, die da und dort gemacht worden sind. Kaum ein anderes Buch ist schneller dem Veralten ausgesetzt als eine Sammlung der vorliegenden Art; es kommt nicht selten vor, daß sie dann, wenn sie die Presse verlassen hat und zur Ausgabe kommt, schon in dem oder jenem Stück durch den so oft beklagten und doch so unentbehrlichen Sturmschritt der Entwicklung überholt ist. Im Vorwort zu der besprochenen Ausgabe wird das ja selbst als ein besonders unangenehmer Nachteil hervorgehoben; um so verwunderlicher ist es, daß sich das Vorwort nicht mit einem einzigen Satz darüber ausspricht, warum auch die zweite Auflage dem gleichen Schicksal ausgesetzt wurde. Dazu hätte schon deshalb Veranlassung bestanden, weil andere Städte diese allerdings nicht leichte Frage schon so gut wie ganz gelöst haben. Das trifft zwar nicht für diejenigen Bürgerbücher zu, welche unter völliger Aufgabe der Buchform lose geheftet sind, um zu ermöglichen, daß veraltete Bestimmungen jederzeit ausgelöst werden können. Allein zuletzt hat das Gemeindehandbuch der Stadt Hannover gezeigt, daß sich Buchform und Auswechslungsmöglichkeit durchaus nicht ausschließen; ein Verfahren, das übrigens schon früher von der Zentralstelle des deutschen Städtetags (Mitteilungen Band 2 Sp. 217 (338)) empfohlen worden ist.

Nürnberg.

Rechtsrat Dr. Karl H. Fischer.